

Bekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss des Kreises Nordfriesland hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2023 das folgende Ergebnis der Kreiswahl vom 14. Mai 2023 festgestellt.

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Wahlberechtigte: | 140.577 |
| Wählerinnen und Wähler insgesamt: | 74.954 |
| Ungültige Stimmen: | 790 |
| Gültige Stimmen: | 74.164 |

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien wie folgt:

| | | | |
|---|--------|---|----------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | 24.928 | = | 22 Sitze |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | 9.406 | = | 8 Sitze |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | 12.274 | = | 11 Sitze |
| Freie Demokratische Partei | 3.377 | = | 3 Sitze |
| Südschleswigscher Wählerverband | 10.920 | = | 9 Sitze |
| Alternative für Deutschland | 4.642 | = | 4 Sitze |
| DIE LINKE | 870 | = | 1 Sitz |
| Zukunft. | 756 | = | 1 Sitz |
| Wählergemeinschaft Nordfriesland/Die Unabhängigen | 6.981 | = | 6 Sitze |

Unmittelbar gewählte Bewerberinnen und Bewerber:

| | Wahlkreis | Familienname, Vorname | Partei / Wählergruppe |
|----|----------------------------------|------------------------------|----------------------------------|
| 1 | Insel Sylt 1 | Martin Marstaller | CDU |
| 2 | Insel Sylt 2 | Frank Zahel | CDU |
| 3 | Insel Sylt 3 | Gritje Stöver | CDU |
| 4 | Insel Amrum | Martin Drews | CDU |
| 5 | Insel Föhr | Hans-Ulrich Hess | CDU |
| 6 | Amt Pellworm | Dirk Peterssen | CDU |
| 7 | Wiedingharde - Süderlügum | Stefan Paul | CDU |
| 8 | Niebüll 1 | Kathrin Pohns | CDU |
| 9 | Bökingharde - Niebüll 2 | Mathias Sommer | CDU |
| 10 | Karrharde | Julia Nissen | CDU |
| 11 | Leck | Leif Bodin | CDU |
| 12 | Stollberg | Volker Feddersen | CDU |
| 13 | Bredstedt / Breklum | Christian Schmidt | CDU |
| 14 | Bredstedt-Land | Lena Grützmacher | CDU |
| 15 | Viöl | Telse Dierks | CDU |
| 16 | Hattstedt / Nordstrand / Husum 1 | Udo Maart | CDU |
| 17 | Husum 2 | Michel Deckmann | CDU |
| 18 | Husum 3 | Bärbel Feddersen | CDU |
| 19 | Husum 4 / Mildstedt | Truels Reichardt | SPD |
| 20 | Rantrum / Ostenfeld / Ohrstedt | Frank Petersen | CDU |
| 21 | Friedrichstadt / Schwabstedt | Andrea Timm-Mewes | CDU |
| 22 | Eiderstedt - Ost | Friedrich Busch | CDU |
| 23 | Eiderstedt - West | Claus-Carsten Andresen | CDU |

Gewählte Listenvertreterinnen und Listenvertreter:

| Partei/Wählergruppe | Lfd. Nr. | Familienname, Vorname |
|----------------------------|-----------------|------------------------------|
| GRÜNE | 1 | Katrin Samulowitz |
| | 2 | Danny Greulich |
| | 3 | Margot Böhm |
| | 4 | Matthias Forthmann |
| | 5 | Irina Petersen |
| | 6 | Dr. Peter Schröder |
| | 7 | Katharina Wickom |
| | 8 | Rolf Bünte |
| SPD | 1 | Dr. Tordis Batscheider |
| | 2 | Jens Peter Jensen |
| | 3 | Sandra Milke-Mainz |
| | 4 | Olde Oldsen |
| | 5 | Susanne Rignanese |
| | 6 | Jürgen Laage |
| | 7 | Heinke Arff |
| | 8 | Carsten-F. Sörensen |
| | 9 | Christine Harksen |
| | 10 | Dr. Perry Lange |
| FDP | 1 | Torge Feddersen |
| | 2 | Kristina Schröder |
| | 3 | Jürgen Diel |
| SSW | 1 | Lukas Knöfler |
| | 2 | Lilli Marie Rachenpöhler |
| | 3 | Jörn Fischer |
| | 4 | Manuel Ohlsen |
| | 5 | Dirk Hansen |
| | 6 | Justin Reymann |
| | 7 | Marie Hahn |
| | 8 | Jon Hardon Hansen |
| | 9 | Mike-Lu Volquardsen |

| | | |
|-----------|---|---------------------|
| AfD | 1 | Kurt Kleinschmidt |
| | 2 | Andrej Clasen |
| | 3 | Joy Menk |
| | 4 | Volker Körner |
| DIE LINKE | 1 | Hartmut Jensen |
| Zukunft. | 1 | Lars Schmidt |
| WG-NF | 1 | Jürgen Jungclaus |
| | 2 | Michael Lorenzen |
| | 3 | Erik Kennel |
| | 4 | Kurt Hinrichsen |
| | 5 | Christian Nissen |
| | 6 | Frauke Rörden-Prang |

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte des Kreises Nordfriesland gemäß § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei mir erheben.

Die Einspruchsfrist beginnt am 27. Mai 2023 und endet am 26. Juni 2023.

Die gewählten Vertreter erwerben ihr Mandat soweit sie nicht binnen einer Woche nach dieser Bekanntgabe bei mir schriftlich erklären, dass sie auf das Mandat verzichten.

Husum, den 22.5.2023

**Der Kreiswahlleiter
des Kreises Nordfriesland**

In Vertretung

Gez.

Henning Christiansen
Stellvertretender Kreiswahlleiter

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Kreises Nordfriesland für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Husum und Niebüll und den Strafkammern des Landgerichts Flensburg

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Nordfriesland hat in der Sitzung am 04.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Flensburg und die Amtsgerichte Husum und Niebüll gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **12. Juni 2023 bis zum 16. Juni 2023** zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Kreishaus, Marktstraße 6, 25813 Husum am Informationsschalter in der Eingangshalle in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll, in der Großstraße 7-11, 25813 Husum, Büro 209, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Husum, den 22.05.2023

Gez.

Nele Cordes

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

1. Unfähigkeit zum Schöffenamt, § 32 GVG

Ohne jeden Ermessensspielraum für die Wahlorgane sind Bewerber nach Maßgabe der folgenden Kriterien zwingend vom Amt ausgeschlossen:

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Vorstrafen

Wer infolge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, ist vom Schöffenamt ausgeschlossen (§ 32 Nr. 1 Alt. 1 GVG). Der „Verlust der Amtsfähigkeit“ tritt für fünf Jahre ein, wenn jemand wegen eines Verbrechens zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde (§ 45 Abs. 1 StGB), auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Der Verlust kann auch wegen einer Tat, bei der das Gesetz diesen Verlust als Nebenfolge zulässt (§ 45 Abs. 2 StGB), vom Gericht für zwei bis fünf Jahre angeordnet werden. Ebenfalls unfähig zum Schöffenamt ist, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe (auch bei Bewährung) von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde (§ 32 Nr. 1 Alt. 2 GVG).

Ermittlungsverfahren

Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, sind unfähig, das Schöffenamts zu bekleiden (§ 32 Nr. 2 GVG). Das ist zum einen bei jedem Vorwurf eines Verbrechens (§ 45 Abs. 1 StGB) der Fall, zum anderen bei Verfahren wegen solcher Delikte, bei denen die Möglichkeit des Verlustes der Amtsfähigkeit ausdrücklich vorgesehen ist (§ 45 Abs. 2 StGB).

Verfassungstreue

Die Bewerber dürfen nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR bzw. ihnen gleichgestellte Personen tätig gewesen sein (§ 44 a DRiG). Allerdings tritt der Ausschluss vom Schöffenamts im Falle der Mitarbeit für die Staatssicherheit nicht automatisch ein, sondern nur dann, wenn in einem zweiten Schritt festgestellt wird, dass der Bewerber wegen der Tätigkeit „für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist“.

In entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 1 GVG sind Personen vom Schöffenamts ausgeschlossen, die die verfassungsmäßige Ordnung aktiv bekämpfen.

2. Ungeeignetheit zum Schöffenamts, § 33 GVG

Zur Übernahme des Schöffenamts ungeeignet sind nach §§ 33 und 34 GVG bestimmte Personen und Berufsgruppen, die nicht zu Schöffen gewählt werden „sollen“. „Soll“ bedeutet nicht, dass Vertretung, Jugendhilfeausschuss oder Schöffenwahlausschuss einen Ermessensspielraum hätten, in Ausnahmefällen von den Ausschlussgründen abzuweichen. Der Verstoß gegen diese Ausschlussgründe macht die Wahl zum Schöffen lediglich nicht von Anfang an unwirksam. Er kann aber in der Hauptverhandlung gerügt werden mit der Folge, dass der Schöffe entweder von der Hauptverhandlung ausgeschlossen oder – bei Ablehnung des Ausschlusses – der Verstoß mit der Revision gegen das Urteil gerügt wird.

Alter, § 33 Nr. 1 und 2 GVG

Schöffen müssen bei ihrem Amtsantritt mindestens 25 Jahre alt und dürfen nicht älter als 69 Jahre sein (§ 33 Nr. 1 und 2 GVG). Der entscheidende Stichtag, nach dem das Alter zu berechnen ist, ist der 01.01.2024 (Beginn der Amtsperiode).

Wohnung, § 33 Nr. 3 GVG

Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde bzw. im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses wohnen (§ 33 Nr. 3 GVG). Das GVG stellt auf den zivilrechtlichen Begriff der „Wohnung“ (§ 7 Abs. 1 und 2 BGB) ab. Auch ein melderechtlicher zweiter Wohnsitz reicht aus, wenn sich der Bewerber überwiegend in der Gemeinde, in der er gewählt werden soll, aufhält.

Gesundheitliche Gründe, § 33 Nr. 4 GVG

Schöffen müssen gesundheitlich, d. h. geistig und körperlich geeignet sein, das Amt auszuüben (§ 33 Nr. 4 GVG). Eine Geisteskrankheit schließt einen Bewerber in jedem Falle aus, ebenso Taubheit oder ausgeprägte Schwerhörigkeit, da in der Hauptverhandlung das Prinzip der Mündlichkeit verletzt wäre. Streitig ist, ob Blindheit vom Schöffenamts ausschließt. Das BVerfG hat in einem Einzelfall den Ausschluss eines blinden Schöffen nicht für einen Verfassungsverstoß gehalten. Einzelne Prozessgerichte haben die Auffassung vertreten, dass blinde Menschen über eine Wahrnehmungsfähigkeit verfügen, die Sehenden nicht eigen ist. Auch ein stummer Richter ist nicht notwendigerweise als ungeeignet anzusehen.

Sprachliche Eignung, § 33 Nr. 5 GVG

Der Gesetzgeber hat die (eigentlich völlig selbstverständliche) Regelung getroffen, dass Schöffen die deutsche Sprache beherrschen müssen (§ 33 Nr. 5 GVG). Unklar ist nach dem Gesetzestext, ob zum Beherrschen der Sprache auch die Fähigkeit zu sprechen gehört.

Vermögensverfall, § 33 Nr. 6 GVG

Der Vermögensverfall ist ein Oberbegriff für alle Tatbestände der Insolvenz: drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Zahlungsunfähig ist, wer nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 InsO). Zahlungsunfähigkeit droht, wenn der Schuldner „voraussichtlich“ nicht in der Lage sein wird, bestehende Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO). Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO) liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Auch Personen, gegen die das Verbraucherinsolvenzverfahren (sog. Privatinsolvenz) betrieben wird, können vom Schöffenamt ausgeschlossen sein. Dieses Verfahren richtet sich gegen in Vermögensverfall geratene natürliche Personen, die keine oder nur eine geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (§ 304 Abs. 1 InsO).

3. Ausschluss bestimmter Berufe, § 34 GVG

Weiterhin sollen Angehörige bestimmter Berufe nicht zum Schöffenamt berufen werden, die aus Gründen der Gewaltenteilung oder der Verpflichtung gegenüber anderen Grundsätzen als dem staatlichen Recht als ungeeignet für das Schöffenamt gelten. Dazu gehören politische Spitzenämter (Staatsoberhaupt, Regierung, Politische Beamte) und justiz(nahe) Berufe, wie Staats- und Amtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Rechtsanwälte, Notare, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Gerichtshelfer, Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer. Auch Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2020 des Kreises Nordfriesland

Gemäß § 93 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig – Holstein in Verbindung mit § 53 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) wird hiermit das Vorliegen des am 16.08.2022 aufgestellten Gesamtschlusses 2020 und das Vorliegen des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2020 sowie des Lageberichtes öffentlich bekannt gemacht. Der Gesamtabschluss wurde am 24.03.2022 vom Kreistag beschlossen. Die Schlussbilanz 2020 weist eine Bilanzsumme in Höhe von 353.160.596 € aus.

Der Gesamtabschluss nebst Lagebericht und der Schlussbericht kann in der Kreisverwaltung in Husum, Marktstraße, Zimmer 357 (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Husum, 23.05.2023
Kreis Nordfriesland
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung
Nach § 8-10, §22 LWVG (Landeswasserverbandsgesetz)

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Eiderstedt hat am 10.05.2023 die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beraten und beschlossen. Die Unterlagen können von den Verbandsmitgliedern eingesehen werden. Eine Einsichtnahme ist zu den Geschäftszeiten des WBV Eiderstedt unter untenstehender Adresse möglich.

Karl-Jochen Maas
Verbandsvorsteher

Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt,
Nordergeestweg 19, 25836 Garding